

Betriebliche Verköstigungsleistungen für die Arbeitnehmer – Mehrere Möglichkeiten und unterschiedliche Abgabepflichten

Isst der Fiskus mit?

Die Mittagspause ist zuweilen nur kurz, und Arbeitnehmer können nicht zu Hause essen. Sie tun dies im Betrieb oder in einem nahen Restaurant – oft mit Unterstützung des Arbeitgebers. Solche Leistungen sind vielfach steuer- und abgabenfrei, aber der Fiskus will mitessen.

Bozen – Angesichts des Umstandes, dass der Wohnort vieler Arbeitnehmer zu weit vom Betriebsitz entfernt und die Mittagspause zu kurz ist, um zu Hause essen zu können, spielen betriebliche Verköstigungsleistungen für die eigenen Arbeitnehmer eine wichtige Rolle. Es gibt dafür mehrere Möglichkeiten, auf welche wir im Folgenden eingehen wollen. Da einige Arten solcher Leistungen vom Fiskus und von der Sozialversicherung auch als „Sachentlohnungen“ bewertet werden, sei vorwegnehmend darauf verwiesen, dass eine Unterscheidung zu machen ist zwischen diesbezüglichen Leistungen, welche gänzlich abgabenfrei sind, und anderen, bei denen der Abgabefreiheit Grenzen gesetzt sind.

Die Mensa – Wenn der Betrieb für seine Arbeitnehmer das Essen in einer Betriebskantine oder in einer ähnlichen Einrichtung organisiert, so ist diese Leistung völlig von Steuern und Sozialabgaben befreit. Es kann auch eine Abmachung zwischen zwei Arbeitgebern getroffen werden, wonach ein Betrieb eine Mensa führt und die Arbeitnehmer des zweiten Betriebes dort ihre Mahlzeiten einnehmen. Ebenso dieser Kategorie zuzuordnen ist die Möglichkeit, dass ein Arbeitgeber durch Konvention mit einem oder auch mehreren Restaurationsbetrieben (italienisch: „aziende gestite da terzi“) die Verköstigung der eigenen Arbeitnehmer organisiert und bezahlt.

Der Vorteil der betriebseigenen Mensa besteht darin, dass die Arbeitnehmer den Betrieb nicht verlassen müssen. Die diesbezüglichen Firmenleistungen sind unbegrenzt von Steuern und Sozialabgaben befreit. Eine Betriebsmensa erfordert aber erhebliche Investitions- und Führungskosten; sie kommt deshalb wohl nur für größere Unternehmen infrage. Leistungen durch eine Konvention mit Dritten sind ebenfalls von Steuern und Abgaben befreit. Es ist aber eine Vereinbarung mit Restaurationsbetrieben erforderlich, und die Rückerstattung erfolgt auf nicht immer nachkontrollierbare Beträge.

Die Essensgutscheine („buoni pasto“) – Es gibt eine Reihe von spezialisierten Firmen, welche Essensgutscheine anbieten (z.B. die Firma Lunch Time oder der HGV). Diese Bons werden von Restaurationsbetrieben aufgrund eines Vertrages mit der Ausgabeorganisation als Zahlungsmittel akzeptiert. Betriebe können sie also in beliebiger Höhe kaufen und ihren Arbeitnehmern zuteilen. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Zuteilungen nur bis zum Wert von 5,29 Euro pro Tag und Person abgabenfrei sind. Diese Schwelle überschreitende Beträge unterliegen als Sachentlohnung der Einkommensteuer und der Sozialversicherung und müssen in der Lohnabrechnung deshalb ausgewiesen werden. Diese Form der Verköstigungsleistung erfreut sich ziemlicher Beliebtheit; es sind keine Konventionen mit Gaststätten erforderlich, es entstehen keine Führungs- oder zusätzliche Verwaltungskosten, und die Mitarbeiter haben auch ziemliche Auswahlmöglichkeiten, bei welchen Gaststätten sie die Mahlzeiten einnehmen wollen. Die Zahlung der Bons erfolgt über Rechnung, die vom Betrieb dafür gezahlten Beträge können abgesetzt werden.

Die elektronische Essenskarte (Ecard) – In Zusammenarbeit mit dafür spezialisierten Firmen können den Arbeitnehmern statt der Essensgutscheine in Papierform auch elektronische Essens- oder Mahlzeitkarten zugeteilt werden. Die Vorteile dafür sind beachtlich; es können z.B. bestimmt werden

- Benutzungsregeln dazu, in welchen Betrieben die Essenleistung in Anspruch genommen werden soll;
- an welchen Wochentagen dies zu geschehen hat;
- wie oft am Tag und in welchen Zeitfenstern;
- der von der Firma anerkannte Betrag (was darüber hinausgeht, zahlt der/die Arbeitnehmer/in).

Die Betriebe zahlen nur die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten, welche im Normalfall monatlich abgerechnet werden – es erfolgt also keine Vorauszahlung. Es besteht eine vollständige Kontrolle über den Verzehr, da dieser in einen Zentralcomputer eingespeichert wird und der Betrieb den jeweiligen Nutzungsstand der Gastronomieleistungen überprüfen kann (wo das Essen eingenommen wird, an welchen Tagen, zu welchen Uhrzeiten usw.). Und das wohl für

die Arbeitnehmer Wichtigste: Die Essenleistungen in dieser Form sind in jeder Höhe von Steuern und Sozialabgaben befreit.

Ersatzzahlungen für Essen – Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Ersatzzahlungen für das Essen möglich, ohne die oben genannten Gutscheine auszugeben („indennità sostitutiva di mensa“). Steuer- und abgabenfreie

Ersatzzahlungen bis zu einer Höhe von 5,29 Euro pro Person und Tag können in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- a) im Falle von Arbeitsstätten an Orten, wo keine Restaurationsbetriebe präsent sind:
- b) im Baubereich und
- c) im Falle von Arbeitsstätten, welche zeitlich begrenzt sind.

Wenn keine der angeführten Bedingungen erfüllt wird, können diese „ersetzenden Mensazahlungen“ zwar trotzdem geleistet werden, sie müssen aber versteuert und der Sozialversicherung unterworfen werden.

Allen Arbeitnehmern – oder auch nur bestimmten? – Eine Frage, welche in diesem Zusammenhang immer wieder gestellt wird, lautet: Wenn Essenleistungen in welcher Form auch immer geboten werden, müssen sie dann allen Arbeitnehmern zugestanden werden – oder können auch nur einzelne Arbeitnehmer oder bestimmte Kategorien innerhalb eines Unternehmens damit bedacht werden? Die Antwort: Grundsätzlich besteht dafür Freiheit für den Arbeitgeber; es kann aber vorkommen, dass Kollektivverträge gewisse Essen- oder Mensaleistungen vorschreiben. In diesen Fällen muss natürlich den kollektivvertraglichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Ist dies nicht der Fall, so steht es im Ermessen des Arbeitgebers, mit einzelnen Arbeitnehmern Essenleistungen in den angeführten Formen vertraglich zu vereinbaren.

Helmut Weißenegger